



Ratgeber

zur

Mündlichen (Zusatz-)Prüfung im Abitur

auf Grundlage der AVO-GOBÄK vom 04.02.2014

Abitur 2014

Bei der mündlichen Zusatzprüfung gilt der gleiche Rechtsrahmen wie bei der mündlichen P5-Prüfung. Deshalb seien an dieser Stelle die wesentlichen Bestimmungen noch einmal wiederholt:

**Wichtige Bestimmungen für die mündlichen Prüfungen
(im Wesentlichen § 10 AVO – GOBAK und zugehörige „Ergänzende Bestimmungen“)**

- Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Semester beziehen und darf nicht den Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung haben.
- Sie soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern.
- Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten erhält der Prüfling Gelegenheit zu zusammenhängendem Vortrag (bloßes Ablesen von Aufzeichnungen ist dabei unzulässig); im zweiten Teil folgt ein Prüfungsgespräch, das über das im Prüfungsvortrag darzustellende Thema hinausgeht und sich größere fachliche Zusammenhänge bezieht. Besonders in diesem Teil soll der semesterübergreifende Bezug zum Tragen kommen.
- Der Fachprüfungsleiter kann „zur Klärung der Prüfungsleistung“ Fragen an den Prüfling stellen, nicht jedoch der Protokollant.
- Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Vorsitz der Prüfung übernehmen, er teilt dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit, ist dann auch stimmberechtigt; seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag; er kann in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen.
- Die Bewertung wird vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss ggf. mehrheitlich festgesetzt; Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.
- Die Bewertung muss den Charakter der Einzelprüfung berücksichtigen; sie ist im unmittelbaren Anschluss an die Beratung festzusetzen und darf sich nicht aus vergleichenden Überlegungen zu anderen Prüfungen ergeben.
- Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass grundsätzlich jede Note der Notenskala erreichbar ist.
- Die Aufgabenstellung ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Fachprüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Letzterer muss über die zu erwartenden Leistungen informiert werden.
- Die Vorbereitungszeit dauert in der Regel 20 Minuten; der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.
- Neben dem dreiköpfigen Fachprüfungsausschuss können folgende weiteren Personen an den Prüfungen teilnehmen, die aber alle nicht stimmberechtigt sind:
 - alle Mitglieder der Prüfungskommission (u. a. ein Vertreter des Schulträgers)
 - bis zu fünf Lehrkräfte als Mitglieder des Fachprüfungsausschusses
 - der Tutor, wenn er es in Absprache mit dem Prüfling für erforderlich hält und dem dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, sowie
 - als sogenannte Zuhörer:
 - ein Mitglied des Schulelternrates
 - ein Mitglied des Schülerrates
 - bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 11
 - „bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt“.

Der Prüfling kann verlangen, dass an seiner Prüfung keine „Zuhörer“ teilnehmen (ausgenommen die zuletzt genannten „zwei Personen“).

- Bis auf die Schüler dürfen alle Personen an der Beratung teilnehmen.
- Die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte des Fachprüfungsausschusses können zur Beurteilung der Prüfungsleistung vom Vorsitzenden oder vom Fachprüfungsleiter befragt werden.
- Der Fachprüfungsleiter weist die Zuhörer auf die Schweigepflicht hinsichtlich aller Prüfungsvorgänge hin.

Wann ist das Abitur bestanden?

- Alle fünf Abiturprüfungsergebnisse werden vierfach gewertet und aufsummiert. Die Summe muss mindestens 100 Punkte betragen.
- In drei Fächern müssen mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreicht werden. (Mit einer 00-Punkte Prüfung ist man also nicht automatisch durchgefallen!)

Vorbemerkung zur mündlichen Zusatzprüfung

Eine mündliche Zusatzprüfung kann nur in den vier schriftlichen Abiturprüfungsfächern – also nicht im P5 – durchgeführt werden.

Nach Feststellung der Ergebnisse der vier schriftlichen Prüfungsfächer kann die Abiturprüfungskommission beschließen, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündliche Prüfungen angesetzt werden; die Prüflinge können ihrerseits auch eine mündliche Zusatzprüfung beantragen. Die Prüfungsleistung E in einem solchen Fach wird aus der Punktzahl s der schriftlichen Prüfung und der Punktzahl m der mündlichen Prüfung nach folgender Formel berechnet:

$$E = \frac{1}{3}(8 \cdot s + 4 \cdot m)$$

Bei der Beratung im Hinblick auf eine mündliche Nachprüfung ist der Tutor häufig mit folgenden beiden Situationen konfrontiert:

1. Fall: Die *3 mal 20-Punkte-Regel* ist noch nicht erfüllt.

Der Tutor will wissen, welches Prüfungsergebnis m sein Schützling in der mündlichen Zusatzprüfung benötigt, um die Prüfungsleistung E = 20 zu erreichen.

$$m = 15 - 2 \cdot s$$

2. Fall: Es fehlen x Punkte bei der Gesamtpunktzahl -

z. B. für die nächstbessere Durchschnittsnote oder um 100 Punkte in Block II zu erreichen.

$$m = \frac{3}{4} \cdot x + s$$

Treten beim Ergebnis Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Rahmenbedingungen

Die Prüfungsnoten werden in allen fünf Abiturprüfungsfächern jeweils vierfach gewertet; dabei müssen folgende Verordnungs-Bedingungen erfüllt sein:

- Die Summe der fünf (vierfach gewichteten) Prüfungsergebnisse muss mindestens 100 Punkte ergeben.
- In drei Prüfungsfächern, darunter P1, P2 oder P3, müssen mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreicht werden.¹

Beispiel 0:

	P1	P2	P3	P4	P5	Summe
Prüfungsnote	04	06	05	09	01	
vierfacher Wert	16	24	20	36	4	100

Der Schüler hat in 3 Fächern, darunter P2, mindestens 20 Punkte; außerdem hat er genau die notwendigen 100 Punkte in Summe für die Einbringung in Block II erreicht.

➔ Bestanden!

¹ Der Mathematiker kratzt sich an dieser Stelle hinterm Ohr und fragt sich (und den Ordnungsgeber), wie bei fünf Prüfungsfächern, von denen drei mindestens 05 Punkte eingebracht haben, sowohl das P1-, als auch das P2- und das P3-Ergebnis mit weniger als 05 Punkte bewertet werden sollen???

Beispiel 1 (entspricht Fall 1):

	P1	P2	P3	P4	P5	Summe
Prüfungsnote	04	04	04	09	08	
vierfacher Wert	16	16	16	36	32	116

Zwar hat der Schüler die 100-Punkte-Hürde deutlich übersprungen, aber nicht in drei der fünf Prüfungsfächer die 20-Punkte-Marke erreicht.

→ Noch nicht bestanden! Mündliche Zusatzprüfung!

Die Abiturprüfungskommission wird den Prüfling normalerweise in P1, P2 oder P3 für eine mündliche Zusatzprüfung ansetzen, weil so theoretisch die Möglichkeit zum Bestehen des Abitur besteht (Der Schüler müsste mindestens 07 Punkte erreichen). Der Tutor sollte zwecks Risikominimierung eine freiwillige Meldung zu einer weiteren mündlichen Zusatzprüfung in einem übrig gebliebenen P1/P2/P3-Fach veranlassen.*

$$*) \quad m = 15 - 2 \cdot 04 = 15 - 8 = 07$$

Beispiel 2 (entspricht Fall 2):

	P1	P2	P3	P4	P5	Summe
Prüfungsnote	03	05	06	06	02	
vierfacher Wert	12	20	24	24	8	88

Der Schüler hat die 100-Punkte-Hürde nicht übersprungen; ihm fehlen $x = 12$ Punkte.

→ Noch nicht bestanden! Mündliche Zusatzprüfung!

Die Abiturprüfungskommission wird den Prüfling in P1 für eine mündliche Zusatzprüfung ansetzen. Dort benötigt der Prüfling 12 Punkte um das Abitur zu bestehen.

$$*) \quad m = \frac{3}{4} \cdot 12 + 03 = 9 + 3 = 12$$

Gesamtpunktzahl und Durchschnittsnote

Einige Schüler wollen mit einer mündlichen Zusatzprüfung ihre Durchschnittsnote verbessern.

Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl müssen die Punktsommen aus Block I und Block II addiert werden. Die Block I-Punktsomme ist der Schülermitteilung zu entnehmen; die (mittels mündlicher Zusatzprüfung zu erzielende) Block II-Punktsomme ist mit der auf der Vorderseite beschriebenen Rechnung zu bestimmen. Die Gesamtpunktzahl, die von 300 bis 900 Punkten reichen kann, wird gemäß folgender Tabelle in eine Durchschnittsnote von 4,0 bis 1,0 umgerechnet:

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0	571 bis 588	2,4
301 bis 318	3,9	589 bis 606	2,3
319 bis 336	3,8	607 bis 624	2,2
337 bis 354	3,7	625 bis 642	2,1
355 bis 372	3,6	643 bis 660	2,0
373 bis 390	3,5	661 bis 678	1,9
391 bis 408	3,4	679 bis 696	1,8
409 bis 426	3,3	697 bis 714	1,7
427 bis 444	3,2	715 bis 732	1,6
445 bis 462	3,1	733 bis 750	1,5
463 bis 480	3,0	751 bis 768	1,4
481 bis 498	2,9	769 bis 786	1,3
499 bis 516	2,8	787 bis 804	1,2
517 bis 534	2,7	805 bis 822	1,1
535 bis 552	2,6	823 bis 900	1,0
553 bis 570	2,5		